

Stellungnahme der ProDG-Fraktion/Freddy Cremer
Plenarsitzung vom 25.04.2016

Es gilt das gesprochene Wort!

Dokument 107 (2015-2016) Nr. 1
Dekretentwurf über Maßnahmen im Beschäftigungsbereich

Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen aus Parlament und Regierung,

die einzelnen Maßnahmen des vorliegenden Sammeldekrets muss ich nicht noch einmal auflisten. Die für den Beschäftigungsbereich zuständige Ministerin hat ausführlich die Komplexität und die technischen Details der zahlreichen Maßnahmen dargelegt.

Ich möchte mich deshalb darauf beschränken, dieses Maßnahmendekret zuerst in den Kontext einer bedeutenden Phase der Kompetenzerweiterung unserer Autonomie zu stellen und anschließend lediglich zwei Maßnahmen etwas näher beleuchten.

Beginnen wir mit den allgemeinen Bemerkungen.

1. Erlauben sie mir, werte Kolleginnen und Kollegen, die Grundsatzerklärung des Parlaments vom 27. Juni 2011 zur Positionierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Prozess der Staatsreform in Erinnerung zu rufen. In dieser Grundsatzerklärung verweist das

Parlament darauf, dass neben der geschichtlichen, geographischen und sprachlich-kulturellen auch die „sozioökonomische Stellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie Gründe der Effizienz und Effektivität für einen breit angelegten Autonomiestatus sprechen.“

Aus dieser Prämisse ergab sich die inzwischen zum geflügelten Wort gewordene Bestätigung, „dass die Deutschsprachige Gemeinschaft bereit, gewillt und in der Lage ist, mit jeweils angemessenen Finanzmitteln oder Finanzierungsmöglichkeiten alle Zuständigkeiten wahrzunehmen, die den belgischen Gliedstaaten im Rahmen der Staatsreform bisher übertragen wurden oder in Zukunft übertragen werden.“

Mit der inzwischen erfolgten 6. Staatsreform wurden unserer Gemeinschaft auch im Bereich der Beschäftigung via Artikel 139 der Verfassung bedeutende und weitreichende zusätzliche Kompetenzen übertragen.

Jetzt müssen wir beweisen, dass wir tatsächlich in der Lage sind, diese neuen Zuständigkeiten mit großer Effizienz und großer Effektivität auszuüben.

Die ProDG-Vertreter haben immer wieder gesagt, dass die Übertragung neuer Zuständigkeiten niemals ein Selbstzweck ist und dass der Ausbau der Autonomie nichts, aber auch gar nichts, mit Großmannssucht oder falscher politischer Eitelkeit zu tun hat. Jede Autonomieerweiterung und jede Ausweitung der Zuständigkeiten muss sich immer an einem entscheidenden Kriterium messen lassen: Erwächst daraus ein Mehrwert für die Menschen in unserer Gemeinschaft? Werden die Wege zu den Behörden verkürzt und können die Menschen schnell und unbürokratisch auf Dienstleitungen zurückgreifen?

Das ist der einzige Richtwert, an dem sich verantwortungsvolles politisches Handeln orientieren muss. Dies ist sowohl der Anspruch an die Politik als auch die große Herausforderung für die Fachspezialisten in den verschiedenen Organisationen: dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (kurz dem IAWM) und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Und dies sind auch die im Konsenspapier der Fünf-Parteien-Gespräche festgehaltenen Orientierungspunkte im Hinblick auf die Übertragung weiterer Zuständigkeiten im Beschäftigungsbereich. Es gibt einen breiten parteiübergreifenden Konsens, wenn es um die Übertragung weiterer Zuständigkeiten von der föderalen oder von der regionalen Ebene an die Deutschsprachige Gemeinschaft geht.

Diese Feststellung gilt nicht nur für den Bereich der Beschäftigungspolitik, mit dem wir uns im heute vorliegenden Dekretentwurf befassen. Diesen Weg des parteiübergreifenden Konsens in Fragen des Autonomieausbaus sollten wir auch in Zukunft konsequent gehen, denn man muss keine politische Kristallkugel besitzen und kein politischer Visionär sein, um zu sagen, dass spätestens 2019 mit der neuen Legislaturperiode eine neue Etappe der staatlichen Umwandlung Belgiens eingeläutet wird.

Die Diskussionen werden jetzt bereits auf vielen Ebenen – sowohl im Norden als auch im Süden des Landes – geführt. Und auch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird diese Entwicklung genauestens beobachten und dabei eigene Positionen, Standpunkte und Vorstellungen entwickeln und diese zum rechten Zeitpunkt an geeigneter Stelle vorbringen.

2. Doch zurück zum heutigen Maßnahmendekret. Am 2. Juli 2015 einigten sich die Regierungen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf einer gemeinsamen Regierungssitzung darauf, dass alle im Rahmen der 6. Staatsreform vom Föderalstaat an die Wallonische Region übertragenen Beschäftigungszuständigkeiten – eine Ausnahme bilden lediglich die Dienstleistungschecks –, mit den entsprechenden Finanzmitteln an die Deutschsprachigen Gemeinschaft weiter geleitet werden.

Am 15. Dezember 2015 wurde das sogenannte Übertragungsdekret in diesem Hause verabschiedet, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

3. Der heute zur Abstimmung vorliegende Dekretentwurf über Maßnahmen im Beschäftigungsbereich ist nichts anderes als die Konkretisierung dieses Übertragungsdekretes. Mit diesem Maßnahmendekret soll in einer ersten Phase die reibungslose Übernahme und die Kontinuität der öffentlichen Dienstleistungen gewährleistet werden. Es darf in der Übertragungsphase keinen Bruch und keine Phase der Rechtsunsicherheit entstehen. Folglich muss in einer ersten Phase im Sinne des Kontinuitätsprinzips die hohe Komplexität und die Vielzahl der Regelungen verwaltet und der Übergang gesichert werden.

Nichtsdestotrotz werden aber auch bereits in dieser Übergangsphase Maßnahmen administrativ entschlackt, ausgesetzt oder sogar abgeschafft. Letzteres ist der Fall, wenn es sich um Maßnahmen handelt, für die es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Vergangenheit

keinen Bedarf gegeben hat. Dies ist beispielsweise der Fall für Maßnahmen im beruflichen Übergangsprogramm (BÜP), für die Niederlassungsprämie, die Übergangsprämie oder den Mobilitätzuschlag. Dies alles waren in unserer Gemeinschaft ungenutzte und daher nicht gegenfinanzierte Maßnahmen.

Andere Maßnahmen dagegen sollen ausgesetzt, aber nicht abgeschafft werden, wie beispielsweise der Kinderaufsichtszuschlag oder die Ausbildungsprämie. Auch die Zuständigkeit einiger föderaler Gremien für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird abgeschafft. Dies ist beispielsweise der Fall für den „Rat für Wirtschaftliche Untersuchung in Sachen Ausländer“.

Dort, wo es möglich ist, möchte die Regierung auf eigene Verwaltungsbehörden – sprich das Arbeitsamt, das IAWM oder das Ministerium – zurückgreifen.

4. In einer weiteren Phase – und dies ist meines Erachtens die entscheidende Phase – muss geprüft werden, ob die aktuell bestehenden Instrumente im Bereich der Beschäftigungspolitik dem Bedarf und den Besonderheiten des Arbeitsmarktes in der DG angepasst sind. Der eigentliche Reformprozess in diesem Bereich steht also noch bevor. Zur Umsetzung dieses Reformprozesses, der bis Anfang 2018 abgeschlossen sein soll, wurde am 2. Dezember 2015 die Arbeitsgruppe **Beschäftigung** eingesetzt. An diesem Dialog sind neben den Fraktionen dieses Hauses auch die im Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Sozialpartner beteiligt.

Diese zweite Phase wird die eigentliche Herausforderung sein. Hier wird sich beweisen müssen, dass wir neue Zuständigkeiten nicht bloß verwalten, sondern diese auch kreativ und innovativ gestalten können. Genau dies meinte Ministerpräsident Oliver Paasch, als er in seiner Regierungserklärung vom 15. September 2015 feststellte, dass wir in der Beschäftigungspolitik die neuen Möglichkeiten nutzen sollten, um „eine integrierte, kohärente Arbeitsmarktpolitik zu gestalten, die den Besonderheiten unseres Arbeitsmarktes Rechnung trägt.“

Es gilt die begrenzten Finanzmittel so einzusetzen, dass für ältere Arbeitsuchende, für Langzeitarbeitslose, für jugendliche Arbeitsuchende und für Personen mit besonderem Vermittlungsbedarf echte Anreize in Ausbildung und Beschäftigung geschaffen werden.

5. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es homogener Zuständigkeiten. Es liegt maßgeblich an den „hybriden“ Befugnissen – so der renommierte Brüsseler Verfassungsrechtler Professor Hugues Dumont – dass es immer wieder zu politischen Reibungsverlusten gekommen ist und noch immer kommt. „Hybride“ Befugnisse sind Befugnisse oder Zuständigkeiten, die von verschiedenen politischen Ebenen – Föderalstaat, Regionen oder Gemeinschaften – gemeinsam ausgeübt werden. Um diese Reibungsverluste zwischen den verschiedenen Entscheidungsebenen zu verhindern, sei es wichtig, homogene Zuständigkeiten zu schaffen.

Mit den neuen Zuständigkeiten im Bereich der Beschäftigungspolitik verfügen wir nun über ein kohärentes Instrumentarium, um eine auf unsere Bedürfnisse zugeschnittene Arbeitsmarktpolitik zu gestalten.

Durch das vorliegende Maßnahmendekret werden aber nicht nur technische Anpassungen und juristische Justierungen vorgenommen.

Seit dem 1. Januar 2016 hat es im Bereich der Beschäftigungspolitik auch bedeutende Neuerungen gegeben. Dies möchte ich an den Beispielen der Kontrolle der Verfügbarkeit von unbeschäftigten Arbeitssuchenden und dem sogenannten Praktikums- und Starterbonus kurz verdeutlichen

Seit dem 1. Januar 2016 ist das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowohl für die Kontrolle der Arbeitsmarktverfügbarkeit der Arbeitslosen als auch für die Freistellung von der Arbeitssuche für Arbeitslose in Ausbildung und für die Auszahlung bestimmter Prämien zuständig.

Mit Artikel 61 des vorliegenden Maßnahmendekrets wird beim Arbeitsamt der DG ein Kontrolldienst eingerichtet.

Dieser Kontrolldienst prüft die aktive und passive Verfügbarkeit der Arbeitssuchenden und spricht erforderlichenfalls Sanktionen aus. Nach wie vor wird aber der „normative Rahmen“ von der Föderalbehörde vorgegeben.

Zur Durchführung dieser Kontrollaufgaben wurde aber keine neue Abteilung im ADG geschaffen. Der neugeschaffene Kontrolldienst untersteht unmittelbar dem leitenden Beamten des Arbeitsamtes.

Über die Einrichtung dieses Kontrolldienstes am ADG wurde viel diskutiert, denn die Kontrollaufgaben müssen im Sinne der Transparenz von den Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben des ADG getrennt sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist gerade in dieser Frage größte Sorgfalt geboten.

Das Maßnahmendekret trägt dem Rechnung. Daher heißt es wörtlich in Art. 61: „Der Kontrolldienst übt seine Aufgaben unparteiisch aus. Er

zieht alle Interessen und Standpunkte in Betracht und handelt losgelöst von den Interessen einer betroffenen Partei. [...] Die im Kontrolldienst tätigen Personalmitglieder vermeiden jeden tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikt. In jedem Fall, bei dem ein entsprechender Verdacht auftreten könnte, lässt sich das betroffene Personalmitglied vertreten.“

Zwischen beiden Diensten – dem Betreuungsdienst und dem Kontrolldienst – besteht ein Kommunikationsfluss, aber keine personelle Aufgabenverquickung oder Aufgabenverzahnung.

Zweites Beispiel. Durch die 6. Staatsreform wird auch das IAWM neue Aufgaben übernehmen. Das IAWM wird zuständig für die Gewährung und Auszahlung des sogenannten Praktikums- und Starterbonus.

Diese Aufgabenerweiterung des IAWM geschieht ganz im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung, da fast ausnahmslos alle Antragsakten die mittelständische Ausbildung betreffen und das IAWM über alle Daten zu den Ausbildungsverträgen verfügt.

Werte Kolleginnen und Kollegen, das Maßnahmendekret, über das wir heute abstimmen, ist ein erster wichtiger Schritt hin zu einer administrativen Vereinfachung und hin zu einer auf die spezifischen DG-Belange orientierten Beschäftigungspolitik.

Weitere wichtige Reformschritte werden folgen. Selbstverständlich wird die ProDG-Fraktion diesem Maßnahmendekret zustimmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Freddy Cremer
ProDG-Fraktion